

Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters

Strategien einer planmäßigen Finanzierung

Voraussetzungen für den Handelsvertreter-Ausgleichsanspruch

Der Handelsvertreter-Ausgleichsanspruch entsteht nach § 89b Abs. 1 HGB unter folgenden **Voraussetzungen**:

- Das Vertragsverhältnis zwischen Firma und Handelsvertreter muss beendet sein.
- Die Geschäftsverbindung mit den vom Vertreter neu geworbenen Kunden bringt dem Unternehmen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile. Dabei steht es der Werbung eines neuen Kunden gleich, wenn der Handelsvertreter die Geschäftsverbindung mit einem Kunden so wesentlich erweitert hat, dass dies wirtschaftlich der Werbung eines neuen Kunden entspricht.
- Die Zahlung des Ausgleichs entspricht unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der dem Handelsvertreter aus Geschäften mit diesen Kunden entgehenden Provisionen, der Billigkeit. Sie muss für beide Seiten gerecht sein.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht der Ausgleichsanspruch auch bei Vertragskündigung seitens des Handelsvertreters, wenn

- ein Verhalten des Unternehmers hierzu begründeten Anlass gegeben hat, oder
- dem Handelsvertreter die Fortsetzung seiner Tätigkeit wegen Alters oder Krankheit nicht zuzumuten ist.

Der gesetzliche Anspruch auf den Ausgleich kann nicht im Voraus ausgeschlossen werden.

Kein Anspruch besteht, wenn

- aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Handelsvertreter ein Dritter anstelle des Handelsvertreters in das Vertragsverhältnis eintritt. Die Vereinbarung kann nicht vor Beendigung des Vertragsverhältnisses getroffen werden.
- der Unternehmer das Vertragsverhältnis wegen schuldhaften Verhaltens des Vertreters gekündigt hat.

Der Ausgleich beträgt höchstens eine Jahresprovision. Er errechnet sich – sofern nicht branchenspezifische Vereinbarungen abweichende Regelungen vorsehen – aus dem Durchschnitt der letzten fünf Jahresprovisionen oder sonstigen Jahresvergütungen. Bei einem kürzeren Vertragsverhältnis errechnet sich der Anspruch aus dem Durchschnitt der Provisionseinkünfte aller Jahre. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Tod des Handelsvertreters geht der Ausgleichsanspruch auf seine Hinterbliebenen über.

Steuerliche Behandlung des Ausgleichsanspruchs

- **Beim Unternehmen**
Für den Ausgleichsanspruch dürfen in der Steuerbilanz keine Rückstellungen gebildet werden. Die spätere Ausgleichszahlung ist Betriebsausgabe.
- **Beim Handelsvertreter**
Die Ausgleichszahlung ist eine Einnahme aus Gewerbebetrieb und somit einkommen- und gewerbesteuerpflichtig (ggf. Progressionsmilderung nach § 24 Nr. 1 Buchstabe c i. V. m. § 34 EStG).

Der Ausgleichsanspruch kann auf zweierlei Weise für das Unternehmen finanziell tragbar und steuerlich wirksam abgesichert werden: **Rückdeckung des Ausgleichsanspruchs** oder eine **betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung anstelle des Ausgleichsanspruchs**.

Rückdeckung des Ausgleichsanspruchs

Das Unternehmen schließt als Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Bezugsberechtigter mit Einwilligung des Handelsvertreters eine Lebensversicherung auf dessen Leben ab. Diese wird fällig, wenn der Vertreter stirbt oder die für die Beendigung des Vertragsverhältnisses vereinbarte Altersgrenze erreicht. Der Handelsvertreter selbst kann aus dem Versicherungsvertrag keinerlei Ansprüche herleiten.

Das Garantiekapital entspricht normalerweise einer durchschnittlichen Jahresprovision. Steigen die Provisionseinkünfte des Vertreters oder ist mit ihrem Steigen zu rechnen, so können die Überschussanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden. Bei gleichbleibenden Provisionseinkünften besteht die Möglichkeit, die Überschüsse mit den Versicherungsbeträgen zu verrechnen.

Eine genaue Festsetzung der Versicherungsleistungen ist aufgrund des im Voraus nicht exakt abschätzbaren Ausgleichsanspruchs nicht möglich. Sie ist mangels eines Rechtsanspruchs des Handelsvertreters auf die Versicherungsleistungen auch gar nicht nötig. Bei einem eventuell niedrigeren Ausgleichsanspruch verbleibt der Mehrbetrag der Versicherungsleistung im Unternehmen. Übersteigt der Ausgleichsanspruch die Versicherungsleistung, so ist er nur teilweise abgesichert. Der Mehrbetrag ist vom Unternehmen aufzubringen.

Entfällt der Ausgleichsanspruch ganz, kann die Versicherungsleistung vom Unternehmen für innerbetriebliche Investitionen – beispielsweise für die Suche eines Nachfolgers und dessen Einarbeitung – verwendet werden.

Steuerliche Behandlung der Handelsvertreter-Ausgleichsversicherung

- Beim Unternehmen (Bilanzwirkung)
Die Versicherung ist eine rein betriebliche Maßnahme. Da sie unmittelbar und ausschließlich betrieblichen Zwecken dient, gehört sie zum (notwendigen) Betriebsvermögen. Die Beiträge stellen Betriebsausgaben dar. Gleichzeitig ist der zum jeweiligen Bilanzstichtag vorhandene Wert der Versicherung mit dem Zeitwert zu aktivieren.

Zahlenbeispiel zur liquiditätsmäßigen Auswirkung:

Wenn der Bedarf an Geldmitteln durch einen Todesfall entsteht, wirkt sich der Versicherungsvertrag im Fälligkeitsjahr liquiditätsmäßig für das Unternehmen wie folgt aus.

| | |
|---|--------------|
| Ausgleichszahlung: | - 75.000 EUR |
| Fällige Versicherungsleistung: | 70.000 EUR |
| bisher aktivierter Wert der Versicherung: | - 50.000 EUR |
| ergibt eine Gewinnminderung von: | 55.000 EUR |
| daraus Steuerersparnis von z. B. 30 %: | 16.500 EUR |

Auswirkungen auf die Liquidität: 70.000 EUR + 16.500 EUR - 75.000 EUR

Liquiditätszufluss: 11.500 EUR

Ohne die Versicherung wäre im Fälligkeitsjahr eine Liquidität von 70 % aus 75.000 EUR = 52.500 EUR abgeflossen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in den Vorjahren die Beiträge zur Versicherung liquiditätsmindernd waren.

- Beim Handelsvertreter
Für ihn ergeben sich keine Steuerfolgen aus der Versicherung. Erst die Zahlung des Ausgleichsanspruchs wirkt sich bei ihm steuerlich aus.

Ersatz durch betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) entspricht es dem Grundsatz der Billigkeit im Sinne von § 89b Abs. 1 Ziffer 3 HGB, dass eventuell ein Ausgleichsanspruch in verminderter Höhe fällig wird oder eventuell gar nicht entsteht, wenn das Unternehmen dem Vertreter eine wertgleiche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt. Darin liegt von vornherein kein voller oder teilweiser Verzicht des Vertreters auf seinen Ausgleichsanspruch. Dies wäre rechtlich nicht zulässig.

Vielmehr entsteht der Anspruch aus Billigkeitsgründen überhaupt nicht, soweit der Wert der Versorgung den des Ausgleichsanspruchs erreicht oder übersteigt. Dies wurde mit der funktionellen Verwandtschaft zwischen Ausgleichsanspruch und Altersversorgung begründet, sowie damit, dass die Altersversorgung den praktischen Zweck einer Ausgleichszahlung übernehme. Prinzipiell bedürfte es schon deshalb keiner gesonderten Anrechnungsvereinbarung, weil die Altersversorgung auch ohne eine solche Vereinbarung auf den Ausgleichsanspruch angerechnet werden würde, sofern dies unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht.

Trotzdem kann eine Anrechnungsvereinbarung deshalb empfehlenswert sein, weil Leistungen des Unternehmers für die Altersversorgung des Handelsvertreters mangels einer solchen Vereinbarung vom Unternehmer dann nicht auf den Ausgleichsanspruch angerechnet werden können, wenn der Anspruch auf Altersversorgung erst 21 Jahre nach Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses fällig wird (BGH-Urteil vom 23.02.1994, AZ.: VIII ZR 94/93, BB 1994, S. 594). Andererseits kann eine Anrechnung auch dann noch in Betracht kommen, wenn zwischen Beendigung des Handelsvertreter-Vertragsverhältnisses und Beginn der vom Unternehmer zugesagten Altersrente mehr als 20 Jahre liegen – hier waren noch 24 Jahre bis zur Altersgrenze zurückzulegen –, sofern nur zwischen Handelsvertreter und Unternehmer vertraglich vereinbart worden war, dass die vom Unternehmer finanzierte Altersversorgung auf einen etwaigen Ausgleichsanspruch angerechnet wird. Denn der Handelsvertreter ist dann mit der anzurechnenden Versorgung einverstanden, obwohl es ihm freigestanden hätte, die Versorgungszusage des Unternehmers zurückzuweisen, die dieser nur für den Fall ihrer Anrechenbarkeit auf den Ausgleichsanspruch geben wollte. Macht der Handelsvertreter von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch und erklärt er sich mit der Anrechenbarkeit der Versorgungszusage einverstanden, so muss er sich aus Billigkeitsgründen auch daran halten (BGH-Urteil vom 17.11.1984, AZ.: I ZR 139/81, BB 1984, S. 168).

Die Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung für den Handelsvertreter bietet sich vor allem dann an, wenn das Unternehmen bereits für seine Arbeitnehmer eine betriebliche Zusatzversorgung installiert hat. Eine Ausweitung auf den oder die Handelsvertreter ist in diesem Fall durchaus sinnvoll. Es bieten sich als Durchführungswege

- die rückgedeckte Pensionszusage und/oder
- unter bestimmten Voraussetzungen die Unterstützungskasse

an. Die Direktversicherung, Pensionskasse und der Pensionsfonds sind als Durchführungswege nicht geeignet, da die Voraussetzung zur Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG, dass die Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis stammen müssen, nicht gegeben ist.

Wird eine Pensionszusage oder eine Zusage über eine Unterstützungskasse erteilt, so entsteht ein Ausgleichsanspruch grundsätzlich nur in der Höhe, als er – unter Berücksichtigung des Billigkeitsgrundsatzes gemäß § 89b Abs. 1 Ziffer 3 HGB – die zugesagte Versorgungsleistung übersteigt.

Beispiel: Das Unternehmen hat dem Handelsvertreter ab vollendetem 65. Lebensjahr eine monatliche Altersrente in Höhe von rund 500 EUR unter Einschluss einer 60 %igen Witwenrente (Ehefrau ca. 5 Jahre jünger als der Handelsvertreter) zugesagt. Bei Altersrentenbeginn beträgt der Rentenbarwert (Kapitalwert) dieser Rente rund 73.700 EUR. Die jährliche Durchschnittsprovision (Jahresdurchschnitt aus den fünf vor Erreichen der Altersgrenze erzielten Jahresprovisionen) beläuft sich auf 80.000 EUR. Ein Ausgleichsanspruch entsteht folglich nur in Höhe von 6.300 EUR.

Rückgedeckte Pensionszusage

Durch eine Pensionszusage verpflichtet sich der Unternehmer, dem Handelsvertreter oder seinen Angehörigen Versorgungsbezüge zu zahlen. Eine Rückdeckungsversicherung sichert diese Verpflichtung ab. Dabei schließt das Unternehmen als Versicherungsnehmer eine Kapitalversicherung auf das Leben des Handelsvertreters ab, die beispielsweise bei dessen Tod oder bei Erreichen des Pensionsalters fällig wird. Die Versicherungssumme entspricht einer Jahresprovision und lässt sich veränderten Gegebenheiten anpassen. Die Versicherungsleistung erhält das Unternehmen; der Handelsvertreter hat keinen Anspruch darauf. Im Gegensatz zum Ausgleichsanspruch verteilt sich der Versorgungsanspruch im Fall einer Rentenzahlung auf viele Jahre.

Nach der hier vorgestellten Version wird die Pensionszusage auf den entstehenden Ausgleichsanspruch angerechnet. Eine derartige Anrechnungsvereinbarung verstößt weder gegen die handelsrechtlichen Bestimmungen des § 89b HGB, da sie den Ausgleichsanspruch nicht von vornherein ausschließt, noch ist sie steuerschädlich. Nach den Einkommensteuerrichtlinien (R 41 Abs. 16 EStR) müssen für die so erteilte Pensionszusage uneingeschränkt Rückstellungen gebildet werden.

Steuerliche Behandlung der rückgedeckten Pensionszusage

- **Beim Unternehmen (Bilanzwirkung)**
Pensionszusagen unterliegen der Passivierungspflicht (§ 249 HGB). Für die Steuerbilanz muss daher das Unternehmen eine Rückstellung mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung bilden, wenn der Versorgungsberechtigte einen Rechtsanspruch auf die Pensionsleistungen hat, die schriftlich erteilte Zusage weder einen steuerschädlichen Vorbehalt noch ungewisse gewinnabhängige Leistungen enthält und der Versorgungsberechtigte bis zur Mitte des Wirtschaftsjahres sein 23. Lebensjahr vollendet hat. Die Zuführungen zur Pensionsrückstellung werden bei der Gewinnermittlung berücksichtigt. Hierdurch wird eine (zinslose) Ertragsteuerstundung erzielt, die entsprechend ihrer Dauer zu einem Zinsvorteil für das Unternehmen führt.
- **Beim Handelsvertreter**
Die Erteilung einer Pensionszusage wirkt sich während der Anwartschaftszeit beim Begünstigten einkommensteuerrechtlich nicht aus. Die unverfallbar gewordene Anwartschaft auf eine zugesagte Pension ist von ihm auch nicht zu aktivieren. Erst die später tatsächlich erbrachten Versorgungsleistungen sind einkommensteuerpflichtig. Dann haben der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen die Versorgungsleistungen als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG) zu versteuern, gleich ob es sich um laufende oder einmalige Versorgungsleistungen handelt. Der Handelsvertreter kann den Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG nicht in Anspruch nehmen, da dieser lediglich auf Versorgungsbezüge aus nichtselbständiger Arbeit beschränkt ist. Beim Handelsvertreter wird der Vorwegabzug nicht gekürzt.

Unterstützungskasse

Über eine Unterstützungskasse können mit steuerlicher Wirkung auch Personen versorgt werden, die zu dem Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen oder gestanden haben. Als arbeitnehmerähnliches Verhältnis ist in der Regel ein Verhältnis von einer gewissen Dauer bei gleichzeitiger sozialer Abhängigkeit, ohne dass Lohnsteuerpflicht besteht, anzusehen (R 12 Abs. 1 KStR). Hierzu zählen regelmäßig auch Handelsvertreter.

Das Unternehmen wird Mitglied in der Unterstützungskasse und sagt dem Handelsvertreter über die Unterstützungskasse Versorgungsleistungen zu. Die Unterstützungskasse finanziert diese Leistungen durch Rückdeckungsversicherungen. Das Unternehmen stellt der Unterstützungskasse durch laufende, gleich bleibende oder steigende Zuwendungen (§ 4d EStG) die Finanzmittel für diese Versicherungsverträge zur Verfügung.

Steuerliche Behandlung der Unterstützungskasse

- **Beim Unternehmen**
Die Zuwendungen an die Unterstützungskasse (§ 4d EStG), die Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein sowie das Betreuungshonorar sind Betriebsausgaben. In der Bilanz weist die Firma weder Aktivwerte noch Rückstellungen für künftige Versorgungsverpflichtungen aus.
- **Beim Handelsvertreter**
Die Besteuerung aus einer solchen Zusage gleicht grundsätzlich derjenigen bei Pensionszusagen für Nichtarbeitnehmer. Insoweit wird wegen der steuerlichen Auswirkungen auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen.